

Richtlinien
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU)
zum Hinausschieben des Ruhestands von
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
sowie zur Einrichtung von Seniorprofessuren

(Stand: Beschlossen von der Universitätsleitung am 21.03.2022)

I. Verlängerung im Hauptamt

1. Nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchPG kann der Eintritt einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinausgeschoben werden. Die Möglichkeiten, den Ruhestand hinauszuschieben, sind abschließend in Art. 63 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) geregelt. Der maximale Zeitraum ist auf drei Jahre nach der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze begrenzt. Das Hinausschieben darf jeweils höchstens um ein Jahr erfolgen. Hierfür muss spätestens ein Jahr vor Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze der Antrag gestellt werden; dies gilt entsprechend für den Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben. Die Fortführung der Dienstgeschäfte muss im dienstlichen Interesse liegen.

2. Gründe für das Hinausschieben des Ruhestands sind:
 - a) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat eine bedeutende Funktion an der Alma Julia inne und es ist für die Universität Würzburg wichtig, dass sie bzw. er über die gesetzliche Lebensarbeitszeit hinaus noch tätig ist.
 - b) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller leitet einen bedeutenden Forschungsverbund (z.B. Exzellenzcluster, SFB, ERC-Grant oder vergleichbares Projekt), für dessen Erfolg Kontinuität gewährleistet sein muss.
 - c) Aufgrund einer unzureichenden Bewerberlage kann das Berufungsverfahren für die Nachfolge nicht zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze abgeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Berufungsverfahren fristgerecht (in der Regel zwei Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, drei Jahre bei klinischen und klinisch-theoretischen Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung) eröffnet wurde und die Berufungskommission mindestens ein Jahr vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze das Scheitern des Berufungsverfahrens feststellt.
 - d) Die Nachbesetzung kann trotz vorliegendem Berufungsvorschlag nicht rechtzeitig mit dem Ausscheiden des/der bisherigen Stelleninhaberin/-s erfolgen.

3. Die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor richtet ihren/seinen begründeten Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten der Universität. Diese/r entscheidet über das Hinausschieben des Ruhestands im Benehmen mit der Fakultät der Antragstellerin/des Antragstellers. Soweit mit dem Hinausschieben der Lebensarbeitszeit zugleich eine Entscheidung über die Leitung einer Klinik oder einer Klinischen Einrichtung verbunden ist (Art. 10 Abs. 2 BayUniKlinG), ist der Klinikumsvorstand in die Entscheidung mit einzubinden.

II. Einrichtung von Seniorprofessuren

1. Die JMU möchte exzellenten Professorinnen und Professoren nach Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze und ggfs. nach einer Verlängerung nach Abschnitt I. in begründeten Fällen die Möglichkeit geben, weiterhin an der Universität in ihrem Berufsfeld tätig zu sein. Zu diesem Zweck richtet sie Seniorprofessuren ein.
2. Eine Beschäftigung als Seniorprofessorin oder Seniorprofessor ist nur bis zum Ende des Semesters möglich, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Sofern erforderlich besteht im Anschluss die Möglichkeit, einen Honorar-/Beratervertrag mit der Ruhestandsprofessorin oder dem Ruhestandsprofessor abzuschließen.
3. Die Verleihung einer Seniorprofessur erfolgt im Regelfall an Inhaberinnen und Inhaber einer C4 -/W3-Professur (Lehrstuhl). Folgende Kriterien müssen dabei erfüllt sein:
 - a) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zeichnet sich aus durch
 - eine herausragende wissenschaftliche Produktivität / oder
 - ein aussichtsreich laufendes Drittmittelprojekt oder
 - besondere Spezialkenntnisse, z.B. in der Krankenversorgung.
 - b) Die räumliche und finanzielle Ausstattung der Seniorprofessur erfolgt ohne die Inanspruchnahme von zentralen Ressourcen sowie Ressourcen des Lehrstuhls. Dies wird von der betreffenden Fakultät ausdrücklich bestätigt. Eine verbindliche Zusage der Leiterin bzw. des Leiters der aufnehmenden Einrichtung, die nicht der ehemalige eigene Lehrstuhl sein sollte, zur räumlichen Unterbringung und zur Verfügbarkeit der für die beabsichtigten Tätigkeiten benötigten Infrastruktur muss vorliegen.
 - c) Für die Durchführung der Forschungsprojekte und Finanzierung der Stelle müssen selbst eingeworbene Drittmittel zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen können auch Drittmittel

der aufnehmenden Einrichtung verwendet werden. Auf die Einhaltung des Verwendungszweckes für die Finanzierung der Seniorprofessur ist durch die Fakultät zu achten. Die Verwendung staatlicher Haushaltsmittel ist im Regelfall ausgeschlossen.

d) Drittmittelanträge, die während der Vertragslaufzeit der Seniorprofessur gestellt werden, müssen vorab vom Fakultätsvorstand genehmigt werden und vorab mit der Leiterin bzw. dem Leiter der aufnehmenden Einrichtung abgestimmt werden. Strukturbildende Vorhaben sind mit der Tätigkeit der Seniorprofessorin bzw. des Seniorprofessors nicht vereinbar.

4 In begründeten Ausnahmefällen können auch Inhaberinnen und Inhaber einer C3-/ W2-Professur einen Antrag auf eine Seniorprofessur stellen. Voraussetzung hierfür ist neben der Erfüllung der Kriterien nach Nr. 3 eine verbindliche Erklärung der Leiterin bzw. des Leiters der Einrichtung, dass räumliche Ausstattung und die für ihn notwendige Forschungsinfrastruktur ausschließlich aus dem Bestand der Einrichtung vorhanden sind und die Tätigkeiten anderer Arbeitsgruppen nicht beeinträchtigt werden. Die Seniorprofessur kann dann auch in derjenigen Einrichtung ausgeübt werden, in welcher die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bisher tätig war.

5 Der begründete Antrag, der alle o.g. Kriterien adressiert, ist mindestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze an den Vorstand der betreffenden Fakultät zu richten. Der Fakultätsvorstand nimmt zu dem eingegangenen Antrag, insbesondere zum Vorliegen der Kriterien nach Nr. 3 Stellung. In Fällen, in denen Tätigkeiten der unmittelbaren Krankenversorgung vorgesehen sind, ist die Zustimmung des Ärztlichen Direktors / der Ärztlichen Direktorin des Klinikums der Universität Würzburg erforderlich. Zur Beratung können weitere fachnahe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler herangezogen werden. Bei Befürwortung des Antrages durch die Fakultät wird der Antrag der Universitätsleitung zur Entscheidung vorgelegt.

6 Professorinnen und Professoren, die eine Seniorprofessur zugesprochen bekommen, erhalten einen privatrechtlichen Dienstvertrag, in dem die Aufgaben in Forschung und Lehre individuell festgelegt werden. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit wird im Dienstvertrag festgelegt. Unbeschadet der Regelung nach Abschnitt II Nr. 1 ist die Beschäftigung in der Regel auf zwei Jahre beschränkt, kann aber auf Antrag einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden.

7 Die Seniorprofessorin / der Seniorprofessor ist gem. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG Mitglied der Universität Würzburg. Sie / Er nimmt gem. Art. 17 Abs. 1 Satz 3, 2. Alt. BayHSchG nicht an den Wahlen zu den Organen der Universität teil, eine Berufung in andere Gremien ist aber möglich.

- 8 Eine Seniorprofessorin bzw. ein Seniorprofessor führt die Bezeichnung „Seniorprofessor(in) der XXX Fakultät [Name der Fakultät] am XXX [Bezeichnung der aufnehmenden Einrichtung]. Im Briefkopf ist die Anschrift der aufnehmenden Einrichtung zu verwenden.

- 9 Für Professorinnen und Professoren mit Leitungsfunktionen in einer zentralen Einrichtung, einem Institut, einer Klinik oder selbstständigen Abteilung entfällt mit der Übernahme der Seniorprofessur die Leitung der betreffenden Einrichtung.